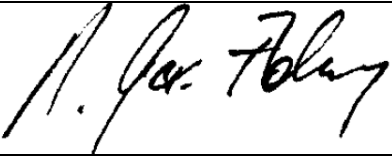


Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Suissemelio Kommission Hochbau und Soziales
Adresse / Indirizzo	René Gex-Fabry, Präsident Postfach 437, 1951 Châteauneuf/Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sion, 30. April 2013 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	5
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	6
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Artikel, die in der Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.110; abgekürzt VBB), der Verordnung über die Landwirtschaftlichen Begriffe (SR 910.91; abgekürzt LBV), der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV), der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 914.11; abgekürzt SBMV) nicht aufgeführt sind, werden von der Kommission Hochbau und Soziales befürwortet.

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGG (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminde- rung führt.

Wir danken dem Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-1017 und insbesondere dem Bundesamt für Landwirtschaft für die geleistete, wertvolle Vorarbeit.

Freundliche Grüsse

suissemelio

Kommission Hochbau und Soziales

Der Präsident

René Gex-Fabry

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 2-4	Zustimmung	Siehe Allgemeine Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Zustimmung	Siehe Allgemeine Bemerkungen

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	<p>Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGG (1.0 SAK) wird befürwortet.</p> <p>Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1^{ter} Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.</p>
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	<p>In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGG (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbebestimmung). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden.</p> <p><i>Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedlung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).</i></p>
Art. 5	Zustimmung	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 13	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	Zustimmung	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.